

99010012001001

Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395491444/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel | 99010012001001 |
| Leistungsbezeichnung I | Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Gehalt, Beschäftigungsverbot, Ausbildung, Beruf, Aufenthaltsrecht, Lohn, Einwanderung, Job, Beschäftigung, Laufendes Asylverfahren, Asylantrag, Anstellung, Erwerbstätigkeit, Erlaubnisvorbehalt, Antrag auf Arbeitserlaubnis, Arbeit, Praktikum, Lebensunterhalt, Asylbewerberin, Asylbewerber, Arbeitsmarktzugang |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Aufenthaltstitel (010) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 28.01.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_32.html |
| Teaser | Wenn Sie in einem laufenden Asylverfahren arbeiten möchten und bereits einen Arbeitgeber gefunden haben, der Sie einstellen möchte, können Sie eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. |
| Volltext | <p>Wenn Sie sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, ist eine Beschäftigung nur dann erlaubt, wenn dies in Ihrer Aufenthaltsgestattung ausdrücklich vermerkt ist. Wenn Sie arbeiten möchten, müssen Sie deshalb bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Dies gilt auch für die Ausübung einer betrieblichen Berufsausbildung oder eines Praktikums.</p> <p>Halten Sie sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet auf, sind nicht (mehr) verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (auch</p> |

Modul

Sachverhalt

Aufnahmeeinrichtung, Ankunftszentrum oder Ankerzentrum) zu wohnen und haben bereits einen Arbeitgeber gefunden, der Sie einstellen möchte, kann Ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.

Zur Bearbeitung Ihres Antrags beteiligt die Ausländerbehörde in der Regel die Bundesagentur für Arbeit, welche die Arbeitsbedingungen prüft. Nach einem mehr als vierjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland muss die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr beteiligt werden.

Wenn Sie eine betriebliche Berufsausbildung (duale Ausbildung) absolvieren möchten, muss die Beschäftigungserlaubnis für den konkreten Ausbildungsplatz individuell beantragt werden. Schulische Berufsausbildungen sind genehmigungsfrei.

Die Beschäftigungserlaubnis wird befristet für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, längstens bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung.

Es bestehen die folgenden Einschränkungen:

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich untersagt, so lange Sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nur wenn Ihr Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wurde, kann Ihnen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.

Wenn Sie Asylbewerber oder Asylbewerberin aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ sind, also aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Nordmazedonien), Montenegro, Senegal oder Serbien stammen, und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, können Sie während des Asylverfahrens keine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde und für deren Klage keine aufschiebende Wirkung angeordnet wurde, besteht kein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Gültige Aufenthaltsgestattung • Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz), sofern vorhanden • Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen) • Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgestattung. • Sie sind nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und halten sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet auf. • Sie sind verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber Ihr Asylverfahren wurde nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen und sie kommen nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat. • Sie kommen zwar aus einem sicheren Herkunftsstaat, aber haben Ihren Asylantrag vor dem 31. August 2015 gestellt. • Ein Arbeitgeber hat Ihnen einen konkreten Arbeitsplatz angeboten und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ausgefüllt. • Die Bedingungen, unter denen Sie künftig arbeiten werden, sind mit denen deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar. • Ihr Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. |
| Kosten | <p>Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist kostenfrei.</p> |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, übermitteln Sie vorab das von Ihrem Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ an die Ausländerbehörde und vereinbaren einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung |

Modul

Sachverhalt

wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.

- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- In der Regel wird die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung bitten.
- Wird die Beschäftigungserlaubnis erteilt, wird in der Regel ein entsprechender Eintrag auf der Aufenthaltsgestattung (unter „Nebenbestimmungen“) oder in einem Zusatzblatt vorgenommen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung sollte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages beantragt werden. Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, längstens bis zum Erlöschen Ihrer Aufenthaltsgestattung.

weiterführende Informationen

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete/arbeitsmarktzugang-fuer-gefuechtete-art.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-de-m-ausland>
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/arb-eitsfoerderung.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete/arbeitsmarktzugang-fuer-gefuechtete-art.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-de-m-ausland>
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/arb-eitsfoerderung.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde

Modul

Sachverhalt

- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Beschäftigungserlaubnis Erteilung bei Aufenthaltsgestattung
- Erwerbstätigkeit (einschl. betriebliche Berufsausbildung, Praktikum) kann Asylsuchenden erlaubt werden, wenn sie sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und einen Arbeitgeber gefunden haben
- Asylsuchenden, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn Ihr Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wurde
- örtliche Ausländerbehörde beteiligt in der Regel die Bundesagentur für Arbeit
- Beschäftigungserlaubnis wird auf der Aufenthaltsgestattung vermerkt (kein separates Dokument)
- Beschäftigungserlaubnis wird für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, längstens bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
- Keine Beschäftigungserlaubnis erhalten:
 - Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, während des Asylverfahrens Asylsuchende, deren Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet
- Schulische Berufsausbildungen sind genehmigungsfrei
- zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Zuständig ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Ja |
| Ursprungsportal | Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung beantragen, Applying for an employment permit for persons with a residence permit |